



European Insurance & Services GmbH
Scharfe Lanke 109-131

D-13595 Berlin

Tel.: +49 (0)30 214082 0
Fax: +49 (0)30 214082 89
www.eis-insurance.com

Fax: +49 (0)30 214082 89

Agenturnummer:

Antrag

Antrag ausfüllen und einfach in einen Briefumschlag stecken oder per fax an: +49 (0)30 214082 - 89
Alle vollständigen Informationen und Versicherungsbedingungen finden Sie auch www.eis-insurance.com

Versicherungsnehmer

1. Name, Vorname _____ 6. Tel. Büro _____
2. Straße, Nr. _____ 7. Tel. Privat _____
3. PLZ, Ort, Land _____ 8. Fax _____
4. Beruf _____ 9. E-Mail _____
5. Geburtsjahr _____

Hiermit beantrage ich den Abschluss folgender Versicherungen:
Bitte gewünschten Deckungsschutz/ Prämie ankreuzen!

Erweiterte Skipper-Haftpflichtversicherung gemäß AHB, BBR und SHB 2003 der Gothaer Versicherung

Versichert ist über die **Erweiterte Skipper-Haftpflichtversicherung** die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Charterer und Führer einer Yacht weltweit. Die Deckungssumme beträgt **2.000.000,00 € pauschal für Personen- und Sachschäden**. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssumme. Die Yachthaftpflichtversicherung der Yacht ist in jedem Fall vorleistungspflichtig, so dass die Skipperhaftpflichtversicherung immer subsidiär leistet. Im Schadensfall wird eine Selbstbeteiligung von 2.500 € fällig.

Es gelten mitversichert:

- a) Schäden an gecharterter Yacht bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit bis **550.000,00 €**
b) Haftpflichtansprüche der gesamten Crew untereinander bis **2.000.000,00 €**
c) Bei Beschlagnahme im ausländischen Hafen Sicherheitsleistungen bis **50.000,00 €**
d) Ansprüche des Eigners über Ausfall von Chartereinnahme infolge verschuldeten Yachtgroßschadens bis **20.000,00 €**

Versicherungsbeginn _____ mit jährlicher Verlängerung: Ja Nein

Die jährliche Versicherungsprämie einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer beträgt für:

Nur Segelyachten

- bis 10m Länge 70,00 €
 über 10m Länge 95,00 €

Motor- und Segelyachten

- bis 10m Länge 80,00 €
 über 10m Länge 120,00 €

Für die **Erweiterte Skipper-Haftpflichtversicherung** erhalten Sie von der Gothaer Versicherung eine Police mit Rechnung.

Charter-Kautionsversicherung

Versichert ist für den Skipper und die Crew auf Basis der Besonderen Bedingungen der Kautionsversicherung 2002d der Einbehalt der Kaution durch den Eigner/Vercharterer infolge von Verlust oder Beschädigung des gecharterten Schiffes durch Schiffunfall, Sinken, Brand, Blitzschlag, Diebstahl oder Raub bzw. Beschädigung infolge von Naturkatastrophen.

Die Prämie einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer berechnet sich nach der Kautionshöhe und beträgt für o.g. Törn bis zu einer Kaution von 2.200,00 € = 7,2% und ab einer Kautionssumme von 2.201,00 € = 6,2% der Kautionssumme, die Mindestprämie beträgt 50,00 €. **Selbsterhalt im Schadenfall: 72,00 €**

Chartertörn / Dauer von _____ bis _____

Vercharterer _____

Kautionssumme _____ € **Prämie** _____ €

Bitte überweisen Sie die Prämie der **Charter-Kautionsversicherung** auf das Konto: EIS - European Insurance & Services GmbH . Postbank Berlin . Kontonummer: 665845107 . BLZ 100 100 10 . IBAN: DE87 1001 0010 0665 8451 07 . BIC: PBNKDEFF unter Angabe Ihres Namens und des Vermerks „Kaution“ und senden oder faxen Sie den Antrag an die o.g. Anschrift. Als Versicherungsnachweis gilt die Bestätigung/Quittung der Bank/Post.

Hiermit trete ich die Rechte auf Regulierung unwiderruflich an die o.g. Charterbasis ab.

Reise-Rücktrittskostenversicherung (mit Skipperausfall)

Versichert sind für alle unten aufgeführten Personen auf Basis der ABRV nebst Klauseln und Sonderbedingungen der Gothaer, sowie der Bestimmungen des WG (insbesondere die §§ 62 und 63), die Reiserücktrittskosten für den o.g. Törn.

Voraussetzungen

Diese Reise-Rücktrittskostenversicherung kann nur innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung abgeschlossen werden. Die An- und Abreise sowie eventuelle Zusatzbuchungen sind mitversichert unter der Voraussetzung, dass diese Kosten bei der Bildung der Versicherungssumme nachweislich berücksichtigt wurden.

Chartertörn / Dauer von _____ bis _____

Vercharterer _____

Name, Vorname	Skipper		anteiliger Reisepreis
	Ja	Nein	
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

Gesamt-Reisepreis/Versicherungssumme (auf volle 100 € gerundet)
 Der Beitrag einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer beträgt 4% der Versicherungssumme (4,00 € je 100 €). Die Mindestprämie beträgt 35,- €.

= Versicherungssumme _____ davon 4% = _____ €

Für die Reise-Rücktrittsversicherung erhalten Sie von der Gothaer Versicherung eine Police mit Rechnung.

Mit meiner Unterschrift unter diesem Antrag erkläre ich, dass ich die o.g. Versicherungsbedingung gelesen habe und diese anerkenne. Bedingungen unter: www.eis-insurance.com oder fordern Sie diese unter o.g. Anschrift schriftlich an. Die Überweisung/Einzahlung muss nachweislich vor Charterbeginn erfolgt sein. Unvollständige oder falsch ausgefüllte Versicherungsanträge gelten als vom Versicherer nicht angenommen. Das gleiche gilt bei nicht vollständig gezahlter Prämie. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert werden.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

■ Skipper-Haftpflichtbedingungen (SHB) 3003 / Einlage zur Skippehaftpflichtversicherung

1. Gültigkeit des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz des Vertrages gilt subsidiär, der Versicherungsschutz von sonstigen Haftpflicht- und Kaskoversicherungen ist vorleistungspflichtig.
2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten, nicht gewerblichen Führen von gecharterten/fremden Wasserfahrzeugen bis zu einer Gesamttörndauer von 6 Wochen je Versicherungsjahr.
3. Sofern nichts anderes individuell vereinbart wird, besteht kein Versicherungsschutz
 - 3.1. für eine Gesamttörndauer von mehr als 6 Wochen je Versicherungsjahr
 - 3.2. für das Führen von Motoryachten mit mehr als 750 PS und Segelyachten mit mehr als 120 qm Segelfläche (Groß- und Vorsegel/nicht Spinnaker)

2. Grundlage des Versicherungsschutzes

Die Grundlage des Versicherungsschutzes bildet die

1. Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die
2. besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Sportboothaftpflichtversicherung

3. Erweiterung des Versicherungsschutzes

1. Mitversichert gilt die Benutzung von Beibooten mit Hilfsmotor bis zu einer Motorstärke bis zu 20 PS.
2. In teilweiser Abänderung von § 4.1.6. a) der AHB gelten Schäden an der gecharterten Yacht bei amtlich nachgewiesener grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers mitversichert. Die Deckungssummen für diese Vertragsweiterung ist auf 550.000,-€ je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt.

Die dem Vercharterer gegenüber geleistete Kautionsversicherung wird nicht erstattet. Zusätzlich gilt für diese Erweiterung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 2.500,-€ je Schadenereignis vereinbart.

3. In Erweiterung von Pos. B der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Sportboothaftpflichtversicherung gilt für den Fall der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeuges in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung bis zu 50.000,-€ mitversichert.
4. In Erweiterung von Pos. D, Ziffer I+II der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Sportboothaftpflichtversicherung sind Haftpflichtansprüche des Vercharterers oder Eigners der Yacht über den Ausfall von Chartereinnahmen durch einen vom Versicherungsnehmer oder dessen Crew schuldhaft verursachten Yachtgroßschaden mitversichert. Voraussetzung ist eine erwiesene Fahr- und Seeuntüchtigkeit der Yacht für die nachfolgenden Charterungen aufgrund des Yachtschadens. Eine im Zusammenhang mit der Yachtkaskoversicherung bestehende Charterausfalldeckung ist vorleistungspflichtig.

Eventuelle Ansprüche sind wie folgt nachzuweisen:

- Schadenanzeige des Versicherungsnehmers inkl. Original-Chartervertrag
- Sachverständigenreport über den eingetretenen Kaskoschaden, Reparaturdauer und Bestätigung der nicht gewährleisteten Fahr- und Seeuntüchtigkeit
- Anschluss-Charterverträge und Umbuchungsunterlagen.

Die Deckungssumme für diese Erweiterung ist auf 20.000 € je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt. Die Kosten für die ersten drei Tage für Charterausfall trägt der Versicherungsnehmer anteilig selbst.

4. Besondere Vereinbarung USA/Kanada

Bei Haftpflichtansprüchen aus Schadenereignissen in den Hoheitsgewässern der USA und Kanada werden in Abänderung von § 3. III.4.AHB Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet, auch wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstehen. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben in jedem Fall Ansprüche aus Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

5. Begrenzung der Deckungssummen

Grundsätzlich gilt die vertragliche Deckungssumme von Euro 2.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden sowie Euro 100.000,00 für Vermögensschäden sind für die Gesamtleistung aller Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der genannten Deckungssummen begrenzt. Die individuellen Begrenzungen der Versicherungsschutzweiterungen laut Punkt 3, Ziff. 2 bis 4 bleiben hiervon unberührt.

Es gelten die Bedingungen der Gothaer Allgemeinen Versicherung AG.

■ Besondere Bedingungen der Kautionsversicherung 2002D

§ 1 Versichert ist

Der Verlust der Kautionsversicherung durch Verlust oder Beschädigung des gecharterten Schiffs durch ein Ereignis gem. § 4

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

Es finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) und der sonstigen österreichischen Gesetze Anwendung.

§ 3 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb des im unterschriebenen Chartervertrag festgelegten geographischen Geltungsbereiches zu Wasser.

§ 4 Umfang der Versicherung

Es gilt als versichert der Einbehalt der Kautionsversicherung der gecharterten Yacht aufgrund aller Gefahren, denen die gecharterte Yacht während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist. Bei Verlust oder Beschädigung von Maschine oder Motor, Getriebe, Batterie, Lichtmaschine und Anlasser leistet der Versicherer nur Ersatz, wenn sie durch: Schiffsunfall (das ist ein plötzlich von außen kommendes Ereignis, das mit mechanischer Gewalt unmittelbar schädigend auf die versicherten Sachen einwirkt), sinken, Brände, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche oder sonstige Naturkatastrophen, Diebstahl oder Raub verursacht worden sind.

§ 5 Ausschlüsse

Unabhängig von der gewählten Deckungsform gelten als ausgeschlossen:

1. die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges, Kriegeähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben
2. die Gefahren des Streiks, der Aussperrung-, des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalthandlungen oder sonstiger bürgerlicher Unruhen und der Sabotage
3. die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand
4. die Gefahren der Kernenergie oder der Radioaktivität
5. die Gefahren der Veruntreuung
6. diejenigen Gefahren, gegen welche die Sachen vom Vercharterer versichert sind und keine Selbstbeteiligung im Vertrag vereinbart wurde
7. Schäden, die durch unzureichende Bemannung, mangelhafte Ausrüstung oder dadurch entstehen, dass sich das versicherte Fahrzeug in einem nicht see- bzw. fahrtüchtigen Zustand befindet
8. Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler; jedoch sind Verlust oder Beschädigung der übrigen versicherten Sachen als unmittelbare Folge dieser Fehler im Umfang der gewählten Deckungsform versichert

9. Schäden durch Bearbeitung, gewöhnliche Witterungseinflüsse sowie Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose, Alterung, Abnützung, Fäulnis, Ungeziefer, Ratten, Mäuse und dergleichen
10. Lack-, Kratz- und Schrammschäden
11. Schäden durch Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gegen Anordnungen eines Beförderungsunternehmens, eines Lagerhalters oder einer Hafenverwaltung sowie Schäden durch behördliche oder gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung
12. Schäden durch mangelhafte Vertäuung bzw. Verankerung, unbemanntes Stillliegen vor offener Küste sowie mangelhafte Sicherung gegen Wegnahme
13. Schäden durch mangelhafte Eignung des Transportmittels bzw. der Ladehilfsmittel
14. Schäden während des Transportes, verursacht durch unsachgemäße Verladung bzw. Befestigung oder durch mangelhafte Sicherung gegen Wegnahme, sofern nicht vom Spediteur oder Beförderungsunternehmen durchgeführt
15. Schäden durch Abhandenkommen, verlieren, Überbordgehen sowie einfachen Diebstahl loser bzw. nicht gesicherter Sachen
16. Schäden während der Verwendung des versicherten Fahrzeuges zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken, soweit – soweit nichts anderes vereinbart wurde – Schäden bei Überlassung an einen Dritten gegen Entgelt
17. Wertminderung
18. Mittelbare Schäden aller Art

§ 6 Eignung des Bootsführers

Die Versicherung gilt nur unter der Voraussetzung, dass das Wassersportfahrzeug von einer genügend qualifizierten Person geführt wird. Die Qualifikation ist auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bootsführer die erforderliche Schiffsführerberechtigung dem Versicherer vorweist, die in dem Fahrtgebiet gesetzlich vorgeschrieben ist

§ 7 Verschulden

Führt der Versicherungsnehmer, der Bootsführer oder einer der Insassen des versicherten Fahrzeuges den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 8 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist die im Antrag genannte Kautionssumme. Die im Antrag genannte Kautionssumme muss der Kautionshöhe im abgeschlossenen Chartervertrag entsprechen.

§ 9 Prämie und Policierung

Der Versicherungsnehmer hat die einmalige Prämie einschließlich der Versicherungssteuer auf das Konto der European Insurance & Services GmbH bei der Postbank Berlin, BLZ 100 100 10, Kto.-Nr. 665 8451 07, mit dem Vermerk „Kautionsversicherung“ zu bezahlen. Die Einzahlung/Überweisung muss nachweislich vor Charterbeginn erfolgt sein. Der Name des Kontoinhabers muss mit dem Namen des Versicherungsnehmers übereinstimmen oder vermerkt werden. Als Versicherungsnachweis gilt die Bestätigung/Quittung der Bank/Post. Policen werden nicht ausgestellt. Unvollständige oder falsch ausgefüllte Versicherungsanträge gelten als vom Versicherer nicht angenommen. Das gleiche gilt bei nicht vollständig gezahlten Prämien.

§ 10 Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsabschluss alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 11 Obliegenheiten im Schadenfall

Schadenmeldungen sind ausschließlich an die European Insurance & Services GmbH, Scharfe Lanke 109-131 in D-13595 Berlin; Telefon +49 30 214082-0, Fax +49 30 214082-89 zu richten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen, nach Kenntnisnahme des Schadens zu melden und für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen und, wenn die Umstände es gestatten, die Weisungen der Sailpartners Yachtfinanz GmbH einzuholen und zu befolgen. Der Vercharterer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben. Er hat über Verlangen dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen und alle Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer zum Schadennachweis insbesondere folgende Unterlagen zu beschaffen: Protokoll über Hergang, Ursache und Ausmaß des Schadens; Namen, Anschriften von allfälligen Beteiligten und Zeugen; Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Sicherheitsdienststelle bzw. Hafenverwaltung; Wertnachweise (z.B. Originalrechnungen); Bezifferung des Schadens. Der Versicherungsnehmer hat Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle bzw. der zuständigen Hafenverwaltung unter Angabe der Beschädigten bzw. gestohlenen Sachen anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine in diesen Bedingungen oder in der Police festgelegte Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 6 und 62 VersVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt (§67 VersVG). Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 12 Ersatzleistung

Die Rückerstattung der einbehaltenen Kautions, wenn durch ein oben angeführtes versichertes Ereignis die Rückerstattung der Kautions durch den Eigner/Vercharterer teilweise oder ganz entfällt. Die Leistung des Versicherers ist in allen Fällen mit der Versicherungssumme limitiert.

§ 13 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt EUR 72,00.

§ 14 Klagfrist

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat. Die Frist ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 15 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ist die Charterperiode aus dem Antrag. Die Charterperiode ist auf höchstens 4 Wochen begrenzt.

§ 16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die Gerichte des Ortes, an dem der Versicherer – bei mehreren Versicherern der in der Police als führend bezeichnete Versicherer – in Österreich seinen Sitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, dann kann er Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.

Der Versicherer ist die Uniqa Versicherungen AG, Wien.

■ Allgemeine Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (ABRV)

§ 1 Versicherungsumfang

1. Der Versicherer leistet Entschädigung:
 - a) bei Nichtantritt der Reise für die/ dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten vertraulich geschuldeten Rücktrittskosten,
 - b) bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt.

Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für eine Begleitperson sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten.

2. Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:
 - a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten, seiner Kinder, seiner Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder, wenn die Reise für zwei Personen gemeinsam gebucht wurde, der zweiten Person, vorausgesetzt, dass diese gleichfalls versichert ist;
 - b) Impfunverträglichkeit des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines Ehegatten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister des Versicherten oder der Eltern eines minderjährigen Versicherten, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist;
 - c) Schwangerschaft eines Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise des versicherten Ehegatten oder der mitversicherten Mutter eines minderjährigen Versicherten;
 - d) Schaden am Eigentum des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der in Ziffer 2 b genannten versicherten Angehörigen des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist.

§ 2 Ausschlüsse

1. Der Versicherer haftet nicht:
 - a) bei Tod, Unfall oder Krankheit von Angehörigen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherungsnehmer/Versicherten der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war oder der Versicherungsnehmer/Versicherte ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

§ 3 Versicherungswert, Versicherungssumme, Selbstbehalt

1. Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
2. Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt; sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Versicherungswert übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den über den Versicherungswert hinausgehenden Betrag abzüglich Selbstbehalt.
3. Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt. Dieser wird, soweit nicht anders vereinbart, auf Euro 25,00 je Person festgelegt. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit oder Schwangerschaft ausgelöst, so trägt der Versicherte von dem erstattungsfähigen Schaden 20 v. H. selbst, mindestens aber Euro 25,00 je Person.

§ 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers/Versicherten im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist verpflichtet:
 - a) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren;
 - b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von § 1 Ziffer 2 unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen.
 - c) auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der/ dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

§ 5 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Klauseln und Sonderbedingungen zu den ABRV

Klausel 3: Nichtbeanspruchte Reiseleistungen

Abweichend von § 1 Nr. 1 b ABRV ersetzt der Versicherer bei Abbruch der Reise zusätzlich Aufwendungen des Versicherten für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen, sofern dies im Antrag bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt bzw. im Versicherungsschein gesondert vereinbart wurde.

Klausel 4: Personengruppen

Der Versicherer ist im Umfang von § 1 Nr. 1 ABRV auch dann leistungspflichtig, wenn sich die Risiken gemäß § 1 Nr. 2 a – d für die im Antrag bzw. Versicherungsschein namentlich benannten Personen oder den im Antrag bzw. Versicherungsschein beschriebenen Personenkreis verwirklicht haben.

Sonderbedingungen zu den ABRV für gemietete Yachten

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Motor- oder Segelyachten genommen wird, enthält § 1 Ziffer 1 der allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV) folgende Fassung:

Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a) bei Nichtbenutzung der Yacht aus einem der in § 1 Ziffer 2 ABRV genannten wichtigen Gründe für die/ dem Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
- b) bei vorzeitiger Aufgabe der Yacht aus einem der in § 1 Ziffer 2 ABRV genannten wichtigen Gründen für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.

Die übrigen Bestimmungen der ABRV gelten sinngemäß.

Anhang (Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz -VVG-)

Erste Prämie - § 38

- i. Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage als gerichtlich geltend gemacht wird.
- ii. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Rettungspflicht - § 62

- i. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- ii. Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

Rettungskosten - § 63

- i. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen auch für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die in Gemäßheit der von ihm gegebenen Weisungen gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- ii. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur dem in den §§ 56, 57 bezeichneten Verhältnisse zu erstatten.

Übergang von Ersatzansprüchen - § 67

- i. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zu Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Rechte hätte Ersatz erlangen können.
- ii. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Es gelten die Bedingungen der Gothaer Allgemeinen Versicherung AG.